



**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom
15.12.2006**

60.5

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306)
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. S. 762)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)
- des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. 2006, S. 1619)

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Euskirchen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Euskirchen, wo sie sortiert, verwertet, umgeschlagen und einer umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) unterbringen lassen.
Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung. Die bezeichneten Abfallschlüsselnummern nach dem europäischen Abfallverzeichnis/Abfallverzeichnisverordnung sind verbindlich. Die Vorschriften des § 3 bleiben unberührt. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
Fleisch- und Fischspeisereste gehören nicht in den Bioabfallbehälter, sondern in den Restmüllbehälter.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen, CD's und Korken an Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllbehälter und im Einzelfall Restmüllsäcke, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter/MEKAM-Behälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt- und Weihnachtsbaumsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle und Elektro- und Elektronikkleingeräte am Schadstoffmobil).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4,5 und 11 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffen (z.B. Kunststoffen, Verbundstoffen, Styropor, Weißblech, Aluminium) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland AG bzw. weiterer Systembetreiber. Die Gemeinde wird insoweit nur als

Subunternehmerin tätig.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, die vom Hersteller oder Vertreiber (§ 4 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO)
 - b) Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 3. Alle sonstigen in den Anlagen I, II, III A und III B zu dieser Satzung nicht genannten Abfälle.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen, CD's, Naturkorken sowie Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG; siehe Anlage II dieser Satzung), werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von Abs. 1 dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert und nicht unbeaufsichtigt an der Annahmestelle zurückgelassen werden. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde über den jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.
- (3) Naturkorken und CD's werden von der Gemeinde an den von ihr betriebenen Sammelstellen

angenommen und einer Verwertung zugeführt.

- (4) Altbatterien von privaten Endverbrauchern sind gemäß Batterieverordnung (BattV) vom Endverbraucher (Käufer) an einen Vertreiber (z.B. Verkäufer) oder an die von der Gemeinde betriebenen Sammelstellen zurückzugeben um sie einer schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- (5) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.
- (6) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Die Gemeinde nimmt Elektro- und Elektronikgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten an. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind private Haushalte im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Bestehen aufgrund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese unberührt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Annahme von Altgeräten abzulehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

Die Rückgabemöglichkeiten für Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und Gerätekategorien sind im ElektroG geregelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte sowie Beleuchtungskörper (Anlage III B) von Endnutzern aus privaten Haushalten werden von der Gemeinde am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde über den jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Anlage III A) von Endnutzern aus privaten Haushalten und einem Gewicht von max. 70 kg/Stck. werden einmal monatlich in haushaltsüblichen Mengen auf besondere Anforderung eingesammelt und einer schadlosen Entsorgung zugeführt. Die Geräte sind zum Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße abzustellen, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden.

Die hierfür erforderlichen Abrufkarten sind direkt dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin zuzustellen, um eine reibungslose Abfuhrplanung zu ermöglichen.

Für das Bereitstellen der Elektro- und Elektronikgeräte gilt § 15 sinngemäß.

In Ergänzung zu den Sammlungen ist für Endnutzer und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten der Anlagen III A und III B aus privaten Haushalten die Abgabe der Altgeräte an der Sammelstelle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums des Kreises Euskirchen in Mechernich möglich. Vertreiber sind nur zur Abgabe von Altgeräten von Endnutzern aus dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist berechtigt. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft des jeweiligen Altgerätes nachzuweisen.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorie Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftszentrum abzustimmen.

- (7) Die Anlagen II, III A und III B sind Bestandteil dieser Satzung

§ 5 Verwertung von Abfällen

- (1) Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfallstoffe sollen einer Verwertung zugeführt werden. Verwertbare Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind vor allem:
 - a) zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Baumrinde, Laub, Hecken- und Baumschnitt sowie sonstige Pflanzenreste),

- b) zur Kompostierung geeignete Küchenabfälle (z.B. Brot- und Kuchenreste, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel, Gemüse- und Obstreste und Ähnliches),
 - c) Altglas (farbsortiert),
 - d) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier etc.),
 - e) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
- (2) Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen. Der Abfallerzeuger sollte möglichst die pflanzlichen Abfälle in eigener Regie kompostieren. Die nicht in Eigenregie kompostierten Abfälle von angeschlossenen Grundstücken werden zweimal jährlich sowie einem zusätzlichen Weihnachtsbaumtermin eingesammelt. Hierzu sind die Äste und Zweige bis zu einer Dicke von 0,10 m in Bündel bis höchstens 1,00 m Länge mit kompostierbarem Material (z.B. Hanfschnur) zu verschnüren. Die Bündel müssen gewichtsmäßig per Hand verladen werden können. Die übrigen Grünabfälle sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfallmenge darf im Einzelfall 5 cbm nicht übersteigen.
Die Grünabfälle sind am Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden. Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierfähigen Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt.
Bei der Weihnachtsbaumabholung sind die Nadelbäume von Lametta und anderem Weihnachtsschmuck zu säubern. Weihnachtsbäume über 1,50 m sind durchzusägen. Im Übrigen stehen für Grünabfälle die Abfallbehälter für Bioabfälle (mit braunem Deckel) zur Verfügung.
- (3) Die Kompostierung geeigneter Küchenabfälle sollte möglichst in eigener Regie durchgeführt werden. Für die getrennte Erfassung kompostierbarer Küchenabfälle ist ein Sammelsystem eingeführt. Die kompostierbaren Küchenabfälle und auch alle sonstigen kompostierbaren im Haushalt und auf dem Grundstück anfallenden Materialien sind in die hierfür vorgesehenen Behälter (mit braunem Deckel) einzufüllen.
- (4) Für Altglas stehen zur farbgetrennten Sammlung Altglascontainer an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet zur Verfügung. Das Altglas ist entsprechend seiner Farbe diesen Sammelbehältern zuzuführen. Die Containerstandorte werden bekannt gegeben.
- (5) Zur Sammlung von Verkaufsverpackungen ist ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackVO eingerichtet. Altpapier von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken und Verkaufsverpackungen sind in den MEKAM-Behältern (mit blau/gelbem Deckel), bzw. in den Umleerbehältern mit blauen bzw. gelbem Deckel zu sammeln. Die Abfallbesitzer haben Altpapier/Pappe/Kartonagen in die besonderen Sammelfächer der zur Verfügung gestellten MEKAM-Behälter/Umleerbehälter einzufüllen.
- (6) Verwertbare Abfälle aus Handel, Gewerbe und Industrie sowie den öffentlichen Einrichtungen sind durch die Abfallbesitzer unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen (§13 KrW-/AbfG), soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackVO handelt bzw. Einsammlung und Transport über die gemeindliche Abfallentsorgung nicht möglich ist.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Den industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Pflegeheime, Arzt-, Heilpraktiker-, Rechtsanwalt- oder Büropraxen, Architekten- und Ingenieurbüros, Immobilienhändler, Vereins- und Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser, Reiterhöfe und dergleichen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1 bis 4) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -(d. h. eine Verbrennung von Kleingartenabfällen ist daher nicht zulässig).

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies der Gemeinde/dem Kreis Euskirchen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Sortierens, Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen - in der jeweils geltenden Fassung - zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen (die angegebenen Farben können sich auch nur auf die Deckel der Abfallbehälter beziehen):
 - a) Graue Restmüllbehälter mit einem Volumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,

- b) Umleerbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
 - c) Braune Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l,
 - d) MEKAM-Behälter mit blau-gelbem Deckel für Verpackungstoffe aus Kunststoff, Verbundstoff, Metall etc. („gelbe Seite“) und Altpapier/Pappe/Kartonagen („blaue Seite“) mit einem Volumen von 260 l,
 - e) Umleerbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungstoffe oder Umleerbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen,
 - f) Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 3 cbm, 7 cbm, 10 cbm und 12 cbm,
 - g) Großraumcontainer mit einem Fassungsvermögen von 20 cbm und 36 cbm,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - i) Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
- (3) Die grauen Restmüllbehälter und die braunen Bioabfallbehälter werden mit einer bei der Gemeinde erhältlichen Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (4) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen, kann die Gemeinde auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück hat folgende Gefäße vorzuhalten:
- a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll bzw. alternativ mindestens 13 Restmüllsäcke im Jahr (vierwöchentliche Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde;
 - b) einen braunen Bioabfallbehälter für kompostierbare Abfälle, sofern keine Befreiung nach § 9 erfolgt;
 - c) ein MEKAM-Behälter mit blau/gelbem Deckel für Verpackungstoffe aus Kunststoff, Verbundstoff, Metall etc. und Altpapier/Pappe/Kartonagen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
Für den Bioabfall ist auf den Grundstücken mindestens ein 120 l Bioabfallbehälter vorzuhalten, sofern keine Befreiung nach § 9 erfolgt.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens ein 60 Liter Restmüllgefäß vorzuhalten.
- (4) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll oder Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.

Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des erforderlichen Abfallbehälters durch die Gemeinde zu dulden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 2 zu dem nach § 12 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde besonders zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden über die Gemeinde von dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmen mietweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, kompostierbaren Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (Füllzeiten siehe Abs. 8).
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen sind in die „blaue Kammer“ des auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden blau/gelben MEKAM-Behälters einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die „gelbe Kammer“ des auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden blau/gelben MEKAM-Behälters einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 4. Kompostierbare Abfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
Problematische Bioabfälle wie ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft (Fleisch- und Fischreste) sind in den grauen Restmüllbehälter einzufüllen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

Entsprechendes gilt auch für Umleerbehälter nach Nr. 2., 3. und 5.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Verlust der Behälter und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Hierbei verpflichtet sich eine Partei zur Zahlung der Gebühren; gleichwohl haften sämtliche Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Eine Entsorgungsgemeinschaft kann nicht auf eine spezielle Jahreszeit begrenzt werden.

§ 15

Standplatz der Abfallbehälter

Der Grundstückseigentümer oder die in § 24 genannten Berechtigten und Verpflichteten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallgefäße sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und behindert wird. Dabei ist den Anweisungen des Personals des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens Folge zu leisten. Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen.

§ 16

Entleerungsrhythmus der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der graue Restmüllbehälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der Restmüllsack als Ersatz für einen Restmüllbehälter im 4-Wochen-Rhythmus.
 3. Der graue Umleerbehälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Der braune Abfallbehälter für Bioabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (in der Zeit von Mai bis Oktober jeweils wöchentlich).
 5. Der blau/gelbe MEKAM-Behälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 6. Umleerbehälter mit blauem bzw. gelbem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen bzw. Verpackungstoffe werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 7. Die Leerung der übrigen in § 11 Abs. 2 f) und g) genannten Behälter erfolgt nach Bedarf.
- (2) Die genauen Abfuhrtermine werden über die jährlich neu erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

§ 17 **Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gemeindegebiet von angeschlossenen Grundstücken hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 a) untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt einmal monatlich auf besondere Anforderung. Das Sperrgut darf im Einzelfall 5 m³ nicht übersteigen. Einzelteile dürfen ein maximales Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Die für die Abfuhr erforderlichen Abbrufkarten sind direkt dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin zuzustellen, um eine reibungslose Abfuhrplanung zu ermöglichen. Sperrmüll darf nicht in Säcken oder Kartons verpackt werden. Das Sperrgut ist zum Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und die Verladung nicht behindert wird. Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Sperrgutabfuhr eine Reinigung durch den Anschlussnehmer vorzunehmen. § 15 gilt sinngemäß.
- (3) Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht:
 - a) gewerbliche Abfälle, welche nicht mit denen aus einer Wohnung/von einem Wohngrundstück vergleichbar sind;
 - b) Baustellen- und Abbruchabfälle, Bauschutt, Bauteile aus Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, z.B. Beton, Zement, Ziegel, Fliesen, Baustoffe auf Gips- und Asbestbasis, Holz, Glas, Kunststoffe, Kabel, Isoliermaterialien, Asphalt, Erde, Steine sowie Bodenaushub usw. Ausnahmsweise wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr Bauholz und holzähnliches Material (z. B. Paneelen) bis zu einer Menge von einem Kubikmeter mitgenommen, wenn die einzelnen Stücke eine Länge von einem Meter und eine Dicke von zehn Zentimetern nicht überschreiten oder auch bis zu 5 Stück Sanitäreinrichtungen (z. B. Waschbecken). Für die aufgeführten Ausnahmen gilt ebenfalls die in Absatz 1 aufgeführte Abbrufkartenregelung und § 15 sinngemäß. Glastüren oder -scheiben werden nicht mitgenommen; diese sind zu zerkleinern und über den Restmüllbehälter zu entsorgen.
 - c) Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke, Balken
 - d) Ölfässer und sonstige geschlossene Fässer, z.B. Kunststoff- und Metallfässer
 - e) Autowracks, Autoteile (einschl. Reifen), Motorräder, Mopeds, Maschinen und Maschinenteile
 - f) nicht sperrige häusliche und gewerbliche Abfälle
 - g) alle anderen Abfälle, die nach der Abfallsatzung der Gemeinde vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
- (4) Insbesondere für die Abfuhr und Entsorgung der unter Absatz 3 a) – c) genannten Abfälle können bei der Gemeinde Container angefordert werden. Für die Bereitstellung und den Transport der Container sowie die Entsorgung des Abfalls erfolgt eine Einzelgebührenerhebung. Alternativ kann der Abfall auch selbst zu den Entsorgungseinrichtungen des Kreises Euskirchen transportiert werden. Bei der Anlieferung werden dann nur die jeweils gültigen Gebühren des Kreises Euskirchen erhoben. Auch bei Transport über ein anderes Unternehmen als das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen darf eine Entsorgung des Abfalls nur über die Entsorgungseinrichtungen des Kreises Euskirchen erfolgen.

§ 18 **Grünabfall- und Weihnachtsbaumabholung**

Zur Einsammlung und Beförderung kompostierbarer Abfälle aus den Hausgärten führt die Gemeinde neben der im Januar stattfindenden Weihnachtsbaumabfuhr noch mindestens zwei zusätzliche Grünabfallabfahrten durch. Hierzu sind die Äste und Zweige bis zu einer maximalen Länge von einem

Meter und einer Dicke von 10 cm zu Bündeln mit einer kompostierbaren (Hanf-)Schnur zu verschnüren. Die übrigen Grünabfälle sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfallmenge darf im Einzelfall 5 cbm nicht übersteigen. Die genauen Termine sind dem jährlich erscheinenden Abfuhrkalender zu entnehmen; für die Bereitstellung des Grünabfalls gilt § 15 sinngemäß.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich zu melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden bzw. diese auf dem Grundstück vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird bzw. der von der Gemeinde festgelegte Aufstellungsort für die Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weilerswist und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weilerswist erhoben. Nach dieser Satzung werden auch die Mietgebühren für die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - c) schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte nicht entsprechend § 4 der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 7 Abs. 1, 2 u. 3 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt; Altglascontainer außerhalb der in § 13 Abs. 8 genannten Zeiten in Anspruch nimmt
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - g) Sperrgut nicht entsprechend § 17 zur Entsorgung bereit stellt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls oder einen Wechsel des Eigentums am Grundstück gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- i) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 i. V. m § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Kleingartenabfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 und § 18 überlässt, es sei denn, es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang wegen Eigenkompostierung (§ 9);
 - k) entgegen § 20 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 15.12.2006

Armin Fuß
Bürgermeister

Anlage I

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Abfälle, die zur Beseitigung zugelassen werden, soweit keine Verwertung erfolgt

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
2 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- 07 02** *Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern*
 07 02 13 Kunststoffabfälle

- 07 06** *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln*
 07 06 99 Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)

08

Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

- 08 03** *Abfälle aus HZVA von Druckfarben*
 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09

Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01** *Abfälle aus der fotografischen Industrie*
 09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01** *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*
 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

- 15 01** *Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*
 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 15 01 05 Verbundverpackungen
 15 01 06 gemischte Verpackungen

15 02
15 02 03

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01

Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

16 01 03

Altreifen

17

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 02

Holz, Glas und Kunststoff

17 02 01

Holz

17 02 03

Kunststoff

17 06

Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 04

Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09

Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04

gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01

Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

18 01 01

spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02

Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

18 02 01

spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

20

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01

Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01

Papier und Pappe

20 01 02

Glas

20 01 11 Textilien
20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 Kunststoffe
20 01 40 Metalle

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02 Marktabfälle
20 03 07 Sperrmüll

Anlage II
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist (§ 4 Abs. 1)

<u>Herkunftsbereich:</u>	<u>Abfallart:</u>	<u>Entsorgungsgruppe:</u>
Wäsche- und Kleiderpflege:	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel Fleckentferner Imprägnierungsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege:	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw. WC-Reiniger Abflussreiniger Fleckentferner Kalkentferner Desinfektionsmittel	Lösemittel Säuren/Laugen Säuren/Laugen Lösemittel Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel Metall- und Silberputzmittel	Lösemittel Säuren/Laugen
Gesundheitspflege:	Medikamente Kosmetika Mundpflegemittel	Altmedikamente Altmedikamente Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/ Garten:	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben Lacke Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel Restentleerte PU-Schaumdosen	Farben/Lacke Farben/Lacke Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU-Schaumdosen
Hobbybereich:	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen Laborchemikalien Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Quecksilber Speiseöle und -fette

Anlage III A
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Elektro- und Elektronikgroßgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten

Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefrierschränke
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung
und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur
sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen,
Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und
Klimatisierungsgeräte
Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte groß
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur
sonstigen Bearbeitung von Textilien
Sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur
sonstigen Pflege von Kleidung
Friteusen

**Geräte der Informations- und
Telekommunikationstechnik**

PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und
Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm
und Tastatur)
Notebooks
Drucker
Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung,
Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder
Übermittlung von Informationen mit elektronischen
Mitteln
Benutzerendgeräte und –systeme
Faxgeräte
Telexgeräte
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung
von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen
mit Telekommunikationsmitteln

Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte groß
Fernsehgeräte
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Audio-Verstärker groß
Musikinstrumente
Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder
Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich
Signalen oder andere Technologien zur
Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen
als Telekommunikationsmitteln

**Elektrische und elektronische Werkzeuge
(mit Ausnahme ortsfester industrieller
Großwerkzeuge)**

Sägen groß

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen,
Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren,
Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur
entsprechender Bearbeitung von Holz, Metall und
sonstigen Werkstoffen groß

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder
Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder
Schraubverbindungen oder für ähnliche
Verwendungszwecke groß

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für
ähnliche Verwendungszwecke groß
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen
oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder
gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte groß

Spielzeug sowie Sport – und Freizeitgeräte

Videospielkonsolen groß
Sportausrüstung mit elektrischen oder
elektronischen Bauteilen

**Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter
und infektiöser Produkte)**

Geräte zur Erkennung, Vorbeugung,
Überwachung, Behandlung oder Linderung von
Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
groß

Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in
Haushalten groß

Anlage III B
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Elektro- und Elektronikkleingeräte und Beleuchtungskörper von Endnutzern aus privaten Haushalten

Haushaltskleingeräte

Handstaubsauger
Sonstige Reinigungsgeräte klein
Bügeleisen
Toaster
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
Waagen

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Elektrische Notizbücher
Taschen und Tischrechner
Telefone
Schnurlose Telefone
Mobiltelefone
Anrufbeantworter

Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte klein
Videokameras
Audio-Verstärker klein

Beleuchtungskörper

Stabförmige Leuchtstofflampen
Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen

Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen
Sägen klein
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen klein
Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke klein
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke klein
Sonstige Kleingartengeräte

Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielekonsolen klein
Videospiele
Fahrrad- Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten klein

Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalten klein